

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Strom) BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH (zur Belieferung mit Wärmepumpenstrom)

P-001-RR-54/05.07

### 1. Was ist Gegenstand meines Vertrages?

Gegenstand Ihres Vertrages ist die Stromlieferung für den Betrieb Ihrer Elektro-Wärmepumpenanlagen in Niederspannung ohne Leistungsmessung („Wärmepumpenanlage“).

### 2. Wann sind die Freigabestunden für meine Wärmepumpenanlage?

Die Freigabestunden, in denen Ihnen elektrische Energie für die Wärmepumpenanlage bereitgestellt wird, werden durch den örtlichen Netzbetreiber festgelegt. Dieser kann den Strombezug der Wärmepumpenanlage zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen mittels geeigneter Schaltgeräte unterbrechen. Dabei darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten; die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

### 3. Wie wird mein Wärmepumpenstromverbrauch erfasst?

Die Wärmepumpenanlage ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmepumpenanlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden von Ihnen gestellt. Der gesamte Wärmepumpenstromverbrauch wird über einen separaten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezuges der Wärmepumpenanlage erfolgt z. B. durch einen Rundsteuerempfänger oder durch eine Schaltuhr. Bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

### 4. Wie lang ist die Laufzeit meines Vertrages?

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

### 5. Wie und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

5.1 Dieser Vertrag kann von Ihnen oder von der BEW mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06 eines Jahres gekündigt werden. Kündigt BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, so bietet Ihnen BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH einen neuen Sondervertrag für Wärmepumpenstrom an; dies gilt nicht im Falle der Kündigung nach Ziffer 5.2.

5.2 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

5.3 Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

### 6. Wie setzt sich meine Stromrechnung zusammen?

Der Rechnungsbetrag für die Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus einem Mess- und Schaltpreis sowie aus dem Arbeitspreis multipliziert mit dem dazugehörigen Verbrauch (in kWh). Dieser Betrag wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Im Rechnungsbetrag sind neben der Umsatzsteuer die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Verrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten.

### 7. Darf BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH die Preise ändern?

7.1 Preisänderungen erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 StromGVV: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe versendet die BEW eine briefliche Mitteilung über die beabsichtigten Änderungen an den Kunden und veröffentlicht die Änderungen im Internet unter [www.bergische-energie.de](http://www.bergische-energie.de). Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, hat er entsprechend § 20 StromGVV das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des der Preisänderung vorangehenden Kalendermonats zu kündigen.

7.2 Künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Stromsteuer werden von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit gemäß Ziffer 7.1 an Sie weitergeben. Bei Senkungen der Umsatz-, und/oder der Stromsteuer ist BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH zur entsprechenden Minderung verpflichtet. BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH wird Sie über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z. B. durch die Rechnung, informieren.

7.3 Die Ziffern 7.1 und 7.2 finden auch vor Lieferbeginn Anwendung.

### 8. Wie wird mein Zählerstand abgelesen?

Bitte lesen Sie auf schriftliche Anfrage von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH Ihren Zählerstand selbst ab. Werden die Messeinrichtungen

von Ihnen nicht abgelesen, kann BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH auf Ihre Kosten die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck müssen Sie BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH oder dem Beauftragten den Zutritt zu Ihren Räumen gestatten. Ihr örtlicher Netzbetreiber kann Sie ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

## 9. Wie erfolgt die Abrechnung?

9.1 Das Abrechnungsjahr wird von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH festgelegt und Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Sie leisten monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH wird Ihnen die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

9.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Wärmepumpenkunden für Wärmepumpenstrom maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

9.3 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen Ihnen Überweisung oder Lastschriftverfahren zur Verfügung.

## 10. Was passiert, wenn ich nicht (rechtzeitig) bezahle? Darf ich aufrechnen?

10.1 Fordert BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH Sie bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH Ihnen die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

10.2 Sollten Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, kann BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH die Stromlieferung vier

Wochen nach Androhung unterbrechen lassen und den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug sind. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird Ihnen drei Werktage im Voraus angekündigt. BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben.

10.3 Sie können gegen Ansprüche von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 11. Darf BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH den Vertrag ändern?

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH kann zusätzlich zu Ziffer 7 den Vertrag und/oder diese AGB ändern oder neu fassen, um sie an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen; erstmals jedoch nach einer Laufzeit von 3 Monaten. Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt der angekündigten Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH eingegangen sein. Kündigen Sie nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.

## 12. Wann ist BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH nicht zur Lieferung verpflichtet?

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit

ten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH gemäß Ziffer 10.2 beruht. BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH bekannt sind oder von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### **13. Wer haftet bei Schäden?**

13.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH Ihnen auf Anfrage gerne mit.

13.2 Im Übrigen haftet BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

13.3 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### **14. Was muss ich noch wissen?**

14.1 BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

14.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

14.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Wipperfürth. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

### **15. Schlussbestimmungen**

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausge-

schlossen, selbst wenn die BEW derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Inhalte, Zweck und Ziel nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.